

GEMEINDEVERWALTUNGEN



Adelboden



Aeschi



Frutigen



Kandergrund



Kandersteg



Krattigen



Reichenbach

Information

Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Organspende, Verfügungen von Todes wegen

Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff ZGB¹)

Vorbemerkung

Jede handlungsfähige Person kann mit einem Vorsorgeauftrag festlegen, wer sich im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit um ihre Betreuung und die Verwaltung ihres Vermögens kümmern und sie bei Rechtsgeschäften vertreten soll. Ansonsten entscheidet die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde wer als Beistand welche Aufgaben wahrnimmt.

Formvorschrift

Eigenhändig (d.h. von A bis Z handgeschrieben mit Ort, Datum und Unterschrift) zu errichten oder öffentlich zu beurkunden (analog Testament).
Weitere Informationen erhalten Sie bei folgenden Organisationen:
Pro Infirmis, Curaviva oder KESB².
Mustervorlage: www.vorsorgeauftrag-vorlage.ch

Widerruf / Aufhebung

- Jederzeit aufhebbar durch Vernichtung (Bsp. zerreißen, verbrennen) oder widerrufbar in der Form der Errichtung
- Erlangt die auftraggebende Person die Urteilsfähigkeit wieder, entfällt die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages von Gesetzes wegen

Hinterlegung

- bei einem Notar
- bei der Wohnsitzgemeinde
- zu Hause
- bei einer Vertretungsperson
- Mitteilung über Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt

Vorgehen KESB

Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass jemand urteilsunfähig geworden ist, erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt und bei der Gemeinde, ob ein Vorsorgeauftrag existiert. Wenn ja, prüft sie, ob er gültig erstellt worden ist und händigt der beauftragten Person (Vertretungsperson) eine Urkunde aus, in der ihre Aufgaben und Rechte festgehalten sind.

¹ Zivilgesetzbuch

² Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Empfehlung	Alle zwei Jahre prüfen und wenn nötig aktualisieren, datieren und unterzeichnen.
Vertretungsperson	Eine Person bestimmen, welche im Fall der Urteilsunfähigkeit die Vertretung übernimmt. Bestimmung einer Ersatzperson falls die beauftragte Person dereinst selber nicht mehr in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen.

Patientenverfügung (Art. 370 ff ZGB)

Vorbemerkung	Jede ärztliche Behandlung erfordert die konkrete Einwilligung des aufgeklärten und urteilsfähigen Patienten. Dies bedeutet: - Eingriffe ohne Aufklärung sind widerrechtlich - Eingriffe ohne Einwilligung sind widerrechtlich Weil urteilsunfähige Personen nicht einwilligen können, braucht es für sie eine "Ersatzlösung". Entweder: - Antizipierte Willensäusserung durch Patientenverfügung oder - Andere Personen (Bsp. Verwandte oder Vertrauensperson) entscheiden für urteilsunfähige Person
Formvorschrift	Schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen Mustervorlage FMH ³ : www.fmh.ch/services/patientenverfuegung.html
Empfehlung	Alle zwei Jahre prüfen und wenn nötig aktualisieren, datieren und unterzeichnen.
Widerruf / Aufhebung	Jederzeit widerrufbar, in einer Form, die für die Errichtung vorgeschrieben ist.
Hinterlegung	- Eintrag möglich auf der Krankenkassen-Versichertenkarte. Für das Vorgehen siehe Website des Bundesamtes für Gesundheit: www.bag.admin.ch - Dem Hausarzt oder einer nahen Vertrauensperson zur Kenntnis bringen
Vertretungsperson	Eine Person bestimmen, welche im Fall der Urteilsunfähigkeit die Vertretung übernimmt (siehe Vorsorgeauftrag).

Organspende

Organspende ja oder nein? Es gibt gute Gründe, diese Frage mit den Angehörigen oder engen Freunden zu bereden. Hat man sich entschieden, kann man seine Meinung in der Spendenkarte festhalten.

Weshalb spenden?	Ein Organspender kann bis zu sieben Menschenleben retten . In der Schweiz warten über 1480 Menschen auf eine neues Organ (Stand: Dezember 2016). Jährlich sterben etwa 100 Personen, weil ihnen kein passendes Organ zugeteilt werden konnte.
Welche Organe, Gewebe und Zellen können gespendet werden?	Organe: Herz, Lunge, Leber, Niere, Dünndarm und Bauchspeicheldrüse. Zu den transplantierbaren Geweben und Zellen gehören: Augenhornhaut, Haut, Eihäute (Amnion und Chorion), Herzklappen und grosse Blutgefässe, Knochen, Knorpel, Sehnen und Bänder sowie Blutstammzellen.

³ Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Spender werden	Mit einer Spendenkarte, welche sie entweder: - online ausfüllen - per Telefon bestellen (Gratisnummer von swiss transplant 0800 570 234) - oder via Medical ID App auf dem Smartphone speichern
Transplantationszentren	Universitätsspitäler Genf, Lausanne, Bern, Basel und Zürich sowie das Kantonsspital St. Gallen.
Spendennetzwerke	Fünf Spendennetzwerke bieten den Spitälern auf lokaler Ebene Unterstützung bei ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Organspende. Erkennen von potentiellen Spendern sowie die Betreuung der Familien und Angehörigen fallen auch in diesen Bereich.
Rechtliche Grundlagen	- Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen vom 04.10.2004 - Verordnung über die Transplantation von menschlichen Organen, Gewebe und Zellen (Transplantationsverordnung) vom 16.03.2007 - Verordnung über die Zuteilung von Organen zur Transplantation (Organzuteilungsverordnung) vom 16.03.2007 - Verordnung des EDI über die Zuteilung von Organen zur Transplantation (Organzuteilungsverordnung EDI) vom 02.05.2007
Weitere Informationen	www.swisstransplant.org / www.leben-ist-teilen.ch

Verfügungen von Todes wegen (Art. 467 ff. ZGB)

Was ist eine Verfügung von Todes wegen?	- Anordnung einer Verfügung zu Lebzeiten, was mit dem Vermögen oder mit einzelnen Teilen davon nach dem Tod geschehen soll - Rechtswirkung tritt erst mit dem Tod der jeweiligen Person ein - Verfügungsformen: Testament (letztwillige Verfügung) oder Erbvertrag
--	--

Testament (Art. 467 und 498 ff. ZGB)

Definition	- auch "letztwillige Verfügung" genannt - einseitiges Rechtsgeschäft
Unterschiede zum Erbvertrag	- von einer Person verfügt (einseitig) - kann jederzeit einseitig (durch den Testator) aufgehoben, ergänzt oder geändert werden
Testierfähigkeit	- Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB) - Vollendung des 18. Lebensjahres
Formvorschrift	- eigenhändiges, schriftliches Testament (d.h. von A bis Z handgeschrieben, versehen mit Ort, Datum und Unterschrift) oder - Öffentliche Beurkundung (mit Zeugen) bei einem Notar oder - in Notsituationen: mündlich (sogenanntes Nottestament mit Zeugen)

Widerruf / Aufhebung	- expliziter Widerruf / Aufhebung mittels einem neuen Testament Formerfordernis: mindestens in der Form der Errichtung! - Notarielles Testament kann ein von Hand geschriebenes widerrufen - Vernichtung (Bsp. zerreißen, verbrennen) - Markieren mit "ungültig", streichen etc.
Eröffnung	- durch Notar oder Gemeinde
Hinterlegung	- bei einem Notar - bei der Wohnsitzgemeinde - zu Hause (nicht empfohlen!) - Mitteilung über Hinterlegungsort an zentrales Testamentenregister
Wichtig	Anweisungen für die Bestattung sollten nicht im Testament geregelt werden, da das Testament unter Umständen erst nach der Beerdigung geöffnet wird. Wünsche zur Bestattung etc. sollten in einer separaten Erklärung abgefasst werden und an einem Ort aufbewahrt werden, wo sie gefunden werden bzw. allenfalls einer Person des Vertrauens (Angehörige, Pfarrer usw.) zur Aufbewahrung übergeben werden.

Erbvertrag (Art. 468 ff und Art. 512 ff. ZGB)

Definition	- zweiseitiges Rechtsgeschäft - Erbeinsetzungs- / Erbverzichtsvertrag
Unterschiede zum Testament	- mindestens von zwei Parteien abgeschlossen - keine einseitige Abänderung / Aufhebung möglich
Abschlussfähigkeit	- Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB) - Vollendung des 18. Lebensjahres
Formvorschrift	- Öffentliche Beurkundung (mit Zeugen) bei Notar
Widerruf / Aufhebung	- Aufhebungsvertrag mit gleichen Parteien (einfach schriftlicher Vertrag genügt; öffentliche Beurkundung durch den Notar jedoch empfehlenswert) - Spezialfälle (Bsp. einseitige Aufhebung bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes)
Eröffnung	- durch Notar
Hinterlegung	- Öffentliche Urkunde (Urschrift) bei Notar - Parteiausfertigung zu Hause - Mitteilung über Hinterlegungsort an Wohnsitzgemeinde - Mitteilung über Hinterlegungsort an Zentrales Testamentenregister

Disclaimer/Impressum

Die Inhalte dieser kostenlosen Informationsbroschüre wurden mit grösster Sorgfalt erstellt. Stand der Angaben: per Dezember 2017. Fehler und gesetzliche Änderungen bleiben vorbehalten. Die Verweise auf Websites von Dritten unterliegen der Haftung der jeweiligen Anbieter. Herausgeber der Informationsbroschüre sind die Gemeinden Adelboden, Aeschi b. Spiez, Frutigen, Kandergrund, Kandersteg, Krattigen und Reichenbach im Kandertal.
Adresse/Kontakt: Gemeindeverwaltung Reichenbach, Bahnhofstrasse 30, 3713 Reichenbach im Kandertal. Auflage: 12'000.